

Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Karlsruhe -Gesundheitsamt- vom 23.10.2020 und 24./27.10.2020

Nach vorheriger Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für den Landkreis Karlsruhe sowie im Einvernehmen mit der Stadt Karlsruhe für den Stadtkreis Karlsruhe erlässt das Gesundheitsamt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Karlsruhe – Gesundheitsamt – über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Landkreises Karlsruhe von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner vom 23.10.2020 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Karlsruhe – Gesundheitsamt – über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Stadtkreises Karlsruhe von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner vom 24./27.10.2020 wird aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit Wirkung vom 16.11.2020 um 0.00 Uhr in Kraft.

Begründung:

I.

Aufgrund der weiterhin besorgniserregenden Entwicklung des Infektionsgeschehens im Bundesgebiet durch den exponentiellen Anstieg der Neuinfektionen und der diffusen Infektionslage haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin am 28.10.2020 die Umsetzung bundesweit einheitlich und zeitlich befristeter Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger beschlossen. Mit der entsprechenden Änderung der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung – CoronaVO) zum 02.11.2020 sind die Regelungen in den Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Karlsruhe überholt, weshalb Anlass gegeben war, diese zeitnah aufzuheben.

Es verbleibt daher bis auf Weiteres allein bei den Regelungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung –CoronaVO) vom 23.07.2020 in der ab 02.11.2020 gültigen Fassung.

II.

Rechtsgrundlage für die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 49 Abs. 1 S. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) i.V.m. §§ 28 Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6a und 6c der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV) und § 35 S. 2 LVwVfG, für Ziff. 3 im Übrigen § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe erhoben werden.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung an der Infotheke im Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können Sie einen Ausdruck erhalten. Des Weiteren können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung stellt gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG eine mit ihrer Bekanntgabe sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Karlsruhe, den 12.11.2020

gez.
Knut Bühler
Erster Landesbeamter